

»Dee Rothuisspatze«

Sonndich es widder Volks-
trauerdoag, Max. Dos wo-
ar ville Joahre nur noch e
Ritual, boo sich kenner
mehr rechtige Gedanke
gemoacht hodd. Jetzt
senn mer leider widder so
wiet, des Kreeg on Gewalt
in Europa und im Noahe
Oste ohgekomme senn.

Mer muss sich wellich
Gedaanke mach, Madilde.
Deshalb es dä Volkstrauer-
doag meh bee all dee Jo-
ahr en Doag, boom er in
sich seld geh. Frieden on
Freiheit kret mer net ge-
schenkt.

Engagement für Kirche

MICHELSROMBACH. Ab
dem Jahreswechsel wird
die Pfarrei Michelsrom-
bach zur katholischen
Pfarrei Heilige Maria Mag-
dalena Hünfelder Land
gehören. In den letzten
Jahren gab es vor Ort kei-
nen Pfarrgemeinderat.
Jetzt geht es darum, Men-
schen, die sich vor Ort in
Michelsrombach oder Ru-
dolphshan auf welche
Weise auch immer für das
kirchliche Leben engagie-
ren möchten, zusammen-
zubringen, schreibt Pfar-
rer Dr. Michael Müller in
einer Mitteilung. Interes-
sierte sind zu einem Info-
abend für den 22. Novem-
ber in das Pfarrheim in
Michelsrombach eingela-
den. Der Infoabend be-
ginnt um 19 Uhr. Vorher
ist um 18 Uhr Familien-
gottesdienst in der Kirche.

Kicken um den Pokal

HÜNFELD. Das 42. Stadt-
pokalturnier für Alther-
renfußballmannschaften
in Hünfeld findet am
Samstag, 2. Dezember, ab
15 Uhr in der Kreissport-
halle statt. Gastgeber ist in
diesem Jahr die SG Bucho-
nia Rudolphshan. Insges-
amt werden nach dem
Modus jeder gegen jeden
fünf Teams teilnehmen.
Das sind die TSG aus Ma-
ckenzell, die Spielgemein-
schaft Großenbach/Roß-
bach, die Spielgemein-
schaft SV Michelsrom-
bach und SG Buchonia
Rudolphshan, der Hünfel-
der Sportverein und der
SV Kirchhasel. Die Paar-
ungen dauern jeweils 12
Minuten ohne Pause.

Adventliches Hoffest

HÜNFELD. Jeden Freitag
ist Familie Vieth vom Hof-
laden Hammelmöhre auf
dem Hünfelder Wochen-
markt. Auf ihrem Hof in
Silges veranstalten sie am
Sonntag, 17. Dezember,
ein weihnachtliches Hof-
fest. Für die Gäste gibt es
Floatz, einen Glühwein-
Kessel, Kaffee und Ku-
chen, Bratwürstchen, ei-
nen Schankwagen und
Verkaufsstände. Beginn
ist um 11 Uhr in der Sigil-
disstraße 47 in Silges.



Das Bundespolizeiorchester Hannover kommt zum Benefizkonzert am 7. Dezember nach Hünfeld

Polizeiorchester bringt Sängerin Darin Erb mit Benefizkonzert am 7. Dezember in der Stadthalle

**HÜNFELD. Wenn das Bun-
despolizeiorchester aus
Hannover am Donnerstag, 7.
Dezember, in der Stadthalle
Kolpinghaus ab 19.30 Uhr
sein Benefizkonzert gibt,
dann haben die Polizeimus-
iker auch eine Sängerin aus
den eigenen Reihen dabei.**

Darin Erb ist im Hauptberuf
Polizeimeisteranwärtlerin,

hat aber als Sängerin auch
ihre erste Single veröffent-
licht. Darin Erb stammt aus
Petersberg und veröffent-
lichte ihren Debüt-Titel „Fei-
ges Herz“. In Hünfeld gibt sie
bereits ihr drittes Konzert
mit dem Bundespolizeior-
chester aus Hannover. Das
Bundespolizeiorchester hat
an diesem Abend wieder
Filmmusik, Klassiker aus der
Rock- und Popmusik, aber

auch manche musikalische
Überraschung mit im Ge-
päck.
Karten sind für zwölf Euro
(ermäßigt acht Euro) im Bür-
gerbüro der Stadt Hünfeld,
in der Tourist-Information
Hessisches Kegelspiel und
unter www.huenfeld.de er-
hältlich.
An der Abendkasse sind
die Karten jeweils zwei Euro
teurer.



Molzbacher Straße ab Dienstag freigegeben

HÜNFELD. Die Bauarbeiten in der Molzbacher Straße kommen zum Abschluss. Am Freitag und Montag, 17. und 20. November, soll der untere Teil der Straße asphaltiert werden. Der Händelweg und die Marienstraße sind in dieser Zeit nicht befahrbar. Die Anwohner wurden bereits informiert. Ab Dienstagnachmittag, 21. November, ist die Molzbacher Straße wieder für den Verkehr freigegeben.

Gedenken für Opfer Kranzniederlegung auf dem Anger

**HÜNFELD. Zum Volkstrauer-
tag 2023 veranstaltet die
Stadt Hünfeld am Sonntag,
19. November, um 11.30 Uhr
am Ehrenmal auf dem Anger
eine Gedenkfeier. Die Ge-
denkansprache hält in die-
sem Jahr Provinzial Pater Fe-
lix Rehbock OMI vom Bonifa-
tiuskloster Hünfeld.**

Die Gedenkfeier wird von
der Stadtkapelle Hünfeld
musikalisch umrahmt. Bür-
germeister Benjamin Tsches-
nok, Stadtverordnetenvor-
steher Berthold Quell und
Vertreter der Bundespolizei
und der Justiz werden zu Eh-

ren der Opfer ein Blumenbu-
kett auf den Stufen des Eh-
renmals niederlegen. Tradi-
tionell nehmen an der Feier
auch Abordnungen der Feu-
erwehr, der Reservistenka-
meradschaft, der Polizei und
Justiz, des VdK und des THW
teil.
Diese Feier ist dem Ge-
dächtnis der Kriegstoten der
beiden Weltkriege und den
Opfern totalitärer Gewalt so-
wie dem Andenken derer ge-
widmet, die in treuer Erfül-
lung ehrenhafter Alltags-
pflichten ihr Leben geopfert
haben. Die Bürgerinnen und
Bürger sind zu dieser Feier-
stunde herzlich eingeladen.

Rathaus ab 15 Uhr zu

HÜNFELD. Wegen einer
internen Mitarbeiterver-
anstaltung sind die Mitar-
beiter des Hünfelder Rat-
hauses, des Bürgerbüros,
des Standesamtes und des
städtischen Bauhofes so-
wie der Abwasseranlagen
am Mittwoch, 22. Novem-
ber, ab 15 Uhr telefonisch
nicht erreichbar, teilt die
Stadtverwaltung mit. Bis
15 Uhr sind die Mitarbei-
tenden uneingeschränkt
erreichbar: In dringenden
Fällen in den Bereichen
Strom, Gas, Wasser und
Abwasser steht ein Bereit-
schaftsdienst unter Tele-
fon (06652) 180-230 zur
Verfügung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473,475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in der Sitzung am 06.11.2023 folgende

1. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) vom 16.12.2021

beschlossen:

I. Änderungen

Die Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Eigenbetrieb Abwasseranlagen“ durch die Wörter „von der Stadt“ ersetzt.
- § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle neu verlegten Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt besichtigen zu lassen, sodass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Der Besichtigungstermin ist der Stadt 2 Werktage vorher anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist zu beseitigen.“

- In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Eigenbetrieb Abwasseranlagen oder ein von ihm beauftragter Dritter“ durch die Wörter „Die Stadt oder ein vor ihr beauftragter Dritter“ ersetzt.

- In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „durch den Eigenbetrieb Abwasseranlagen“ durch die Wörter „durch die Stadt“ ersetzt.

- § 5 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stellt die Stadt bei den Untersuchungen nach Abs. 4 Schäden in den Zuleitungskanälen auf den privaten Grundstücken fest oder erhält sie auf andere Art Kenntnis, dass der Zuleitungskanal in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal, erforderlichenfalls nach Durchführung von ihr zu veranlassenden weitergehenden Untersuchungen in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.“

- In § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

- § 22 wird wie folgt geändert:

- Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- Absatz 5 wird zu Absatz 2.
- Absatz 6 wird zu Absatz 3.
- Absatz 7 wird zu Absatz 4.

- § 23 wird wie folgt geändert:
 - In Abs 1 werden die Buchstaben d) bis h) aufgehoben.
 - In Abs 2 werden die Worte „Niederschlagswasser und“ aufgehoben.
 - In Abs 3 werden die Worte „Gebühren für die Vorhaltung der Abwasseranlagen“ durch die Worte „Abwassergebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser“ ersetzt.

- § 24a Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Grundgebühr für das Schmutzwasser beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen
bis zu 5 m³/h – Q3 4 15,00 €
bis zu 12,5 m³/h – Q3 10 37,50 €
bis zu 20 m³/h – Q3 16 60,00 €
bis zu 30 m³/h – Q3 25 90,00 €
über 30 m³/h und für Großwasserzähler und Verbundwasserzähler 120,00 €.“

- § 24b wird aufgehoben.

- § 24c wird aufgehoben.

- In § 25 Abs.1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „0,43 €“ durch den Betrag in Höhe von „0,44 €“ ersetzt.

- § 26 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „2,29 €“ durch den Betrag in Höhe von „2,98 €“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag in Höhe von „1,89 €“ durch den Betrag in Höhe von „2,58 €“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag in Höhe von „0,34 €“ durch den Betrag in Höhe von 0,60 €“ ersetzt.

- In § 27 Abs.1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „0,60 €“ durch den Betrag in Höhe von 1,20 €“ ersetzt.

- § 27a wird aufgehoben.

- § 29 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag in Höhe von „18,00 €“ durch den Betrag in Höhe von „25,00 €“ ersetzt.
- In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „6,00 €“ durch den Betrag in Höhe von „10,00 €“ ersetzt.

- § 30 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird Satz 3 und 4 aufgehoben.
 - In Abs. 4 werden die Wörter „und d) und e)“ aufgehoben.
 - In Abs. 5 werden die Wörter „und d)“ aufgehoben.

II. In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

III. Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stadt Hünfeld, den 06.11.2023
gez.
Benjamin Tschesnok,
Bürgermeister

[Siegel]